

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGLICHE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

der HELLA GmbH & Co. KGaA

Stand: 18. September 2024

Version: 3.1

ID: AD-00939

Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGLICHE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN (nachfolgend „**AEB-WV**“) der **HELLA GmbH & Co. KGaA** (Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt, Deutschland) und ihrer **Tochtergesellschaften** (nachfolgend „**HELLA**“), gelten für sämtliche werkvertragliche Entwicklungsleistungen an HELLA.



GLOBAL
SOFTWARE
HOUSE

nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung des jeweiligen Standes der Technik erbringen. Er berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) und achtet darauf, für die Ausführung aller Leistungen qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1.1. Der Begriff „Entwicklungsleistungen“ umfasst unter anderem die Softwareentwicklung, Softwareprogrammierung, Erstellung von Dokumentationen und Beschreibungen (Source Code-Dokumentation, Schnittstellenbeschreibungen etc.), Lasten- und Pflichtenheften, Analysen und Berichten (nachstehend „**Leistungen**“ genannt).
- 1.1.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten in der folgenden Rangfolge als Vertragsbestandteil (nachfolgend auch „**Vertragsbestandteile**“):
 1. die Beauftragung der HELLA,
 2. das Lastenheft der HELLA,
 3. diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für werkvertragliche Entwicklungsleistungen,
 4. das Angebot des Auftragnehmers, und
 5. im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.1.3. Sämtliche Beauftragungen von HELLA erfolgen ausschließlich zu den Einkaufsbedingungen der HELLA. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HELLA diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1. Die zu erbringenden Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer ist zur Herstellung des versprochenen Werkes und dessen integraler Leistungsbestandteile entsprechend der Vertragsbestandteile verpflichtet und schuldet HELLA einen entsprechenden Erfolg.
- 2.2. Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Parteien jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- 2.3. Der Auftragnehmer wird die Leistungen vertragsgemäß

- 2.4. Für die Erbringung der Leistungen gelten neben den Vertragsbestandteilen die zwischen HELLA und dem Auftragnehmer vereinbarten Spezifikationen, Beschreibungen, Funktionalitäten, Zeitpläne und Leistungspotentiale (z.B. der zu erstellenden Software) und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „**Anforderungen**“). Die Anforderungen werden vom Auftragnehmer vor Beginn seiner Leistungserbringung auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Schlüssigkeit und technische Umsetzbarkeit hin überprüft. Unvollständige, fehlerhafte, unverständliche oder technisch nicht realisierbare Anforderungen, teilt der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich der HELLA mit. Unzureichende Anforderungen werden durch HELLA, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer und innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ausgebessert.
- 2.5. Der Auftragnehmer wird non-automotive Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen der aktuellen Fassung der ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Sofern HELLA weitere Anforderungen an das Qualitätsmanagement stellt (z.B. ISO/IEC 27001:2017), werden diese gesondert im Lastenheft aufgeführt und der Auftragnehmer verpflichtet sich, sodann seine Leistungen unter Wahrung der geforderten Qualitätsanforderungen zu erbringen.
Im Rahmen von Leistungen im automotiv-Bereich (z.B. fahrzeugintegrierte und fahrzeugbezogene Software) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hella-Qualitätsanforderungen, wie sie in den "Hella Guiding Principles for Software Suppliers" (AD-01101) und den "Hella Standard Development Requirements for Suppliers" (AD-01100) festgelegt sind. Diese Dokumente werden dem Auftragnehmer von HELLA vor der Beauftragung im Rahmen des Lieferantenqualifizierungsprozesses zugesandt. Weitere Qualitätsanforderung für Leistungen im automotive-Bereich ist die Erfüllung der IATF 16949:2016 oder alternativ, bei Nichtanwendbarkeit der IATF 16949:2016, die Erfüllung der aktuellen Version der ISO

9001. Sofern HELLA weitere Anforderungen an das Qualitätsmanagement an Leistungen im automotive-Bereich stellt (z.B. ISO/IEC 26262:2012; ISO/IEC 27001:2017, VDA 6.3 oder „Hella-Qualitätsmanagement Richtlinie für Lieferanten“ (AD-00385)), werden diese gesondert im Lastenheft aufgeführt und der Auftragnehmer verpflichtet sich, sodann seine Leistungen unter Wahrung der geforderten Qualitätsanforderungen zu erbringen.

2.6. HELLA hat jederzeit das Recht, sich über den Projektfortschritt zu informieren. Zu diesem Zwecke wird der Auftragnehmer HELLA auf Verlangen die erforderlichen Informationen unverzüglich zu den üblichen Geschäftszeiten der HELLA (Werktags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr) übersenden.

2.7. Der Auftragnehmer wird HELLA darüber hinaus regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen über den Stand des Projekts, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen des Lastenheftes und des Zeitplans, Bericht erstatten.

2.8. Der Auftragnehmer muss die Arbeitsergebnisse nach Fertigstellung der Leistung, in elektronischer Form (inkl. Source Code), an HELLA übergeben. Darüber hinaus kann HELLA jederzeit und ohne Angabe von Gründen die sofortige Herausgabe der bereits erzielten Arbeitsergebnisse verlangen. Auf Verlangen stellt der Auftragnehmer seine erbrachten Leistungen in einer Ergebnispräsentation vor.

2.9. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden. HELLA behält sich in diesem Fall das Recht vor, die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen, insbesondere bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers Schadensersatz zu verlangen.

2.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen gemäß diesem Vertrag selbst zu erbringen. Nur er ist seinen eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die Beauftragung kein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zwischen den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und HELLA entstehen soll. Die Einbeziehung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HELLA. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikationen und Eignung zur Erbringung der Leistungen sorgfältig auszuwählen. Die relevanten Prüfunterlagen und Qualifikationen sind HELLA auf Anfrage zur Verfügung zu

stellen.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

3.1. HELLA wird den Erfolg der Beauftragung in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen fördern. Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungshandlungen frühzeitig anzufordern, sodass es HELLA möglich ist, diese im Rahmen ihres laufenden Geschäftsbetriebs bereitzustellen. Vom Auftragnehmer zusätzlich angeforderte Mitwirkungshandlungen dürfen vereinbarte Termine und Fristen nicht gefährden. Diese bleiben gemäß Ziffer 2.9 verbindlich.

3.2. Kommt HELLA ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen abschließen, so verlängern sich diese um einen angemessenen Zeitraum. Die §§ 642 und 643 BGB werden abbedungen.

4. BEISTELLUNGEN

4.1. Die für die Erbringung der Leistungen von HELLA kostenfrei beigestellten Unterlagen, Informationen, Hard- und Software etc. (nachfolgend „**Beistellungen**“) bleiben im Eigentum von HELLA. Für die Beauftragung fehlende Beistellungen sind HELLA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verzögert sich die Erbringung der Leistung aufgrund fehlender Beistellungen, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der Verzögerung.

4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen mit Sorgfalt und, entsprechend der Ziffer 9. dieses Vertrages, vertraulich zu behandeln. Beistellungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Leistung verwendet werden und müssen vom Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich an HELLA herausgegeben werden.

4.3. Jegliche Nutzung, Verarbeitung, Veränderung und Weiterentwicklung der Beistellungen erfolgt in jedem Fall für HELLA.

5. LEISTUNGSÄNDERUNG

5.1. HELLA kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang und teilt HELLA das Ergebnis zusammen mit den

- sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektzeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit. Die Prüfung des Änderungsverlangens und die Erstellung des verbindlichen Angebots erfolgen für HELLA unentgeltlich.
- 5.2. Nicht definierte Leistungen, die nach objektiven Empfängerhorizont integraler Bestandteil der Leistungen sind (siehe Ziffer 2.1.), stellen keine Leistungsänderung nach Ziffer 5.1. dar. Sie sind als vertraglich vereinbarte Leistungen anzusehen und vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.
- 5.3. HELLA wird das Angebot innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang prüfen. Nimmt HELLA das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt HELLA das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
- 5.4. Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn HELLA weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Auftragnehmer dies HELLA unverzüglich schriftlich mit.
- 5.5. Beabsichtigt der Auftragnehmer eine Änderung der vereinbarten Leistungen, hat er dies, frühzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Änderung, HELLA mitzuteilen. Eine Änderung der vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HELLA.

6. ABNAHME

- 6.1. Gegenstand der Abnahme ist die geschuldete Leistung, einschließlich der vollständigen Umsetzung sämtlicher Anforderungen (z.B. die Leistungsfähigkeit der Vertragssoftware), ggf. das Vorliegen garantierter Eigenschaften sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer HELLA alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt (siehe Ziffer 2.8.), nachweist, dass die Abnahmekriterien erfüllt sind und ihm die

Abnahmebereitschaft anzeigt. Sind in der Beauftragung Arbeitspakete definiert und wurden für diese eindeutige Abnahmekriterien bestimmt, können diese teilabgenommen werden.

- 6.2. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt HELLA dem Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll mit Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer ein mangelfreies und abnahmefähiges Arbeitsergebnis, den Anforderungen entsprechend, bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- 6.3. Wegen unwesentlicher Mängel darf HELLA die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 6.4. Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann HELLA die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag oder Teilen des Vertrags zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldenhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers Schadensersatz verlangen. Im Falle eines (Teil-)Rücktritts vom Vertrag gilt Ziffer 16.3. der AEB-WV entsprechend.

7. NUTZUNGSRECHTE

- 7.1. Als „**Arbeitsergebnisse**“ werden alle vom Auftragnehmer, bei Erbringung seiner Leistungen erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software) einschließlich der erstellten Dokumentationen, Beschreibungen, Analysen, Berichte und Unterlagen bezeichnet.
- 7.2. Der Auftragnehmer räumt HELLA das uneingeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten an den Arbeitsergebnissen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in Bezug auf Raum, Zeit und Inhalt sowie das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, für die ein solches Recht begründet und übertragen werden kann. HELLA ist insbesondere uneingeschränkt berechtigt, Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verarbeiten (z.B. neu zu gestalten, für andere Betriebssysteme zu konvertieren), auf andere

Darstellungsformen zu übertragen und in anderer Weise zu ändern, fortzusetzen und zu ergänzen, zu vertreiben, in unveränderter und geänderter Form uneingeschränkt öffentlich zu verbreiten, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages gewährten Nutzungsrechte gegen Entgelt oder kostenlos zu übertragen.

- 7.3. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies HELLA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es steht HELLA frei, diese Arbeitsergebnisse in Form von Schutzrechten auf ihren Namen registrieren/anmelden zu lassen oder an Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer wird HELLA dabei umfassend unterstützen, insbesondere HELLA unverzüglich die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, erforderliche Erklärungen abgeben und alle sonst erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, einen entsprechenden Eintrag in seinem Namen oder dem eines Dritten vorzunehmen oder Dritte diesbezüglich direkt oder indirekt zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindergesetzes. Die Pflichten aus dem Arbeitnehmererfindergesetz verbleiben beim Auftragnehmer.
- 7.4. Soweit die Arbeitsergebnisse keine im Rahmen dieses Vertrages entwickelten Komponenten, sondern bestehende Komponenten des Auftragnehmers oder von Dritten lizenzierte Komponenten enthalten, räumt der Auftragnehmer HELLA das nicht ausschließliche, unterlizenzierbare Recht ein, diese kostenlos, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu nutzen. Der Auftragnehmer hat HELLA über diese Komponenten schriftlich zu informieren.
- 7.5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 7. nicht durch Rechte Dritter z.B. Mitarbeiter und Subunternehmen beeinträchtigt wird, mit ihnen entsprechende Vereinbarungen zu Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen und Erfindungen zu vereinbaren und diese in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HELLA erforderlich ist.
- 7.6. Die Vergütung für die Gewährung von Rechten nach Ziffer 7. ist mit der Vergütung nach Ziffer 13. abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

8. HÖHERE GEWALT

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Auftragnehmers beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1. Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Zusammenarbeit schriftlich oder mündlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, insbesondere Dokumente, Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Hard- und Software, sowie sonstige Datenträger, die HELLA dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und keinem Dritten, gleich auf welche Art und Weise, zugänglich machen oder diese vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der Leistungen nicht zwingend erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. HELLA behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor.
- 9.2. Die Offenlegung von den unter Ziffer 9.1. Satz 1 genannten Informationen beinhaltet für den Auftragnehmer nicht das Recht, hierin enthaltene Erfindungen zum Schutzrecht anzumelden. Mit der Offenlegung ist für den Auftragnehmer auch über den Zweck der Leistungserbringung hinaus kein Recht zur Nutzung der Informationen verbunden.
- 9.3. Der Auftragnehmer wird über die Beauftragung nicht öffentlich berichten und diese vertraulich behandeln. Er darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HELLA die Geschäftsverbindung, insbesondere dem Namen, dem Firmenlogo oder der eingetragenen Marke oder Muster von HELLA als Referenz verwenden.

10. COMPLIANCE

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im HELLA Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister beschriebenen Grundsätze zu beachten und stellt die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei den eigenen

Lieferanten und Dienstleistern sicher. Der Verhaltenskodex ist auf der HELLA Homepage verfügbar im Bereich Company > Corporate Responsibility > unter <https://www.hella.com/en/Company/Compliance-258/>.

10.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht HELLA ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet dessen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit HELLA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

10.3. Hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die Erbringung seiner Leistungen eine schuldhafte Absprache getroffen, eine abgestimmte Verhaltensweise oder sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren wettbewerbs- / kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat der Auftragnehmer 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Wettbewerbs- / Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfangs an HELLA als Schadensersatz zu leisten, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass HELLA kein oder nur ein geringerer Schaden durch den Wettbewerbs- / Kartellrechtsverstoß entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Erfüllung oder Kündigung der Geschäftsbeziehung oder einer einzelnen Beauftragung fort. Sonstige oder darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von HELLA bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann HELLA gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

11. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE

11.1. Beabsichtigt der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen (insbesondere bei der Erstellung oder Weiterentwicklung von Individual-Software) Free and Open Source Software („FOSS“) zu nutzen, wird er HELLA die AD-01427 HELLA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE anwenden. Ohne den Abschluss und die Einhaltung der der AD-01427 HELLA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE

NUTZUNG VON FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE, ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet FOSS bei der Erbringung der Leistungen, gleich in welcher Art und Weise, zu nutzen.

11.2. Eine Nutzung von FOSS ohne den Abschluss der der AD-01427 HELLA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE sowie ein Verstoß gegen die Bestimmungen der der AD-01427 HELLA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE, stellt eine wesentliche vertragliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar.

12. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

12.1. Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers dürfen Künstliche Intelligenz und das Output von Künstlicher Intelligenz nur enthalten, wenn mit HELLA vertraglich vereinbart oder HELLA zuvor in Textform zustimmt.

12.2. Es gelten die nachfolgenden grundlegenden Anforderungen im Sinne der KI-Regulierungen:

- (i) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass vor der Lieferung der zu erbringenden KI-Leistungen ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet, angewandt, dokumentiert und aufrechterhalten wird und aufrechterhalten werden kann.
- (ii) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze im Hinblick auf die Zweckbestimmung relevant, repräsentativ, diskriminierungsfrei, fehlerfrei und vollständig sind.
- (iii) Die Lieferung der zu erbringenden KI-Leistungen umfasst die Aushändigung der technischen Dokumentation und die Gebrauchsanweisung, die während der Vertragslaufzeit jeweils stets auf dem neuesten Stand zu halten sind.
- (iv) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zu erbringenden KI-Leistungen eine automatische Aufzeichnung von Vorgängen und Ereignissen („Protokollierung“) während des Betriebs und des gesamten Lebenszyklus der KI ermöglichen. Diese Protokollierung muss dem Stand der Technik, anerkannten Normen und gemeinsamen Spezifikationen entsprechen.
- (v) Der Betrieb der KI muss durch die Bereitstellung von Informationen für HELLA und die Nutzer hinreichend transparent, nachvollziehbar und erklärbar sein.
- (vi) Der Auftragnehmer berücksichtigt bei den zu erbringenden KI-Leistungen die Werte des

- gleichberechtigten Zugangs, der Geschlechtergleichstellung, der kulturellen Vielfalt, der Nachhaltigkeit und der Umweltfreundlichkeit.
- (vii) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zu erbringenden KI-Leistungen so entwickelt werden, dass sie von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden können und die menschliche Aufsicht durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird.
 - (viii) Die zu erbringenden KI-Leistungen müssen mit Hinblick auf deren Zweckbestimmung ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit, allgemeiner Sicherheit und Cybersicherheit erreichen und in dieser Hinsicht während des gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren.
 - (ix) Der Auftragnehmer stellt HELLA auf Anfrage und zum Zeitpunkt der Lieferung der zu erbringenden KI-Leistungen jegliche Informationen, Daten, Datensätze, technische Dokumentationen sowie Gebrauchsanweisungen zur Verfügung, welche HELLA benötigt, um die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen und weiterzubetreiben.
- 12.3. Sofern KI-Regulierungen auf die zu erbringenden KI-Leistungen des Auftragnehmers oder auf die bestimmungsgemäße Verwendung der zu erbringenden KI-Leistungen anwendbar sind, stellt der Auftragnehmer sicher, dass sie die Anforderungen der KI-Regulierungen erfüllen und gemäß den KI-Regulierungen in Betrieb genommen, genutzt oder in den Verkehr gebracht werden.
- 12.4. Eine gesonderte Vergütung ist nicht geschuldet, sondern die Verpflichtungen nach den Absätzen 12.2., 12.3. und 12.5. sind mit der Vergütung für die Leistungen abgegolten.
- 12.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zu erbringenden Leistungen keine Schutzrechtsverletzungen enthalten oder hervorrufen; insbesondere
- (i) die KI selbst,
 - (ii) die Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und / oder
 - (iii) das generierte KI-Output der zu erbringenden KI-Leistungen.
- 12.6. „Künstliche Intelligenz“ („KI“) bezeichnet KI-Systeme, Systemkomponenten, Basismodelle und / oder generative KI-Systeme gemäß der EU-KI-Verordnung. „KI-Output“ bezeichnet die durch KI generierten Ergebnisse, wie beispielsweise Texte, Bilder, Videos, Code sowie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen, und Entscheidungen. „KI-

Regulierungen“ beinhalten die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz („**EU-KI-Verordnung**“) sowie jegliche anwendbaren Rechtsakte zu Künstlicher Intelligenz.

13. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 13.1. Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Berechnungsfehler gehen zu Lasten des Angebotserstellers.
- 13.2. Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringenden Leistungen, die in der Beauftragung festgelegte Vergütung. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich erst nach der Leistungserbringung und erfolgreicher Abnahme (siehe Ziffer 6.).
- 13.3. Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Der Auftragnehmer verpflichtet sich HELLA alle anderen im Zusammenhang mit der Beauftragung anfallende Steuern mitzuteilen. Im Fall von Verstößen gegen steuerrechtliche Vorgaben aufgrund einer fehlenden Information des Auftragnehmers, stellt dieser HELLA von sämtlichen Ansprüchen frei. Fallen für die Vergütung Gebühren an (bspw. Überweisungsgebühren) vereinbaren die Parteien eine Gebührenteilung. Die Vergütung erfolgt in EURO.
- 13.4. Die Parteien werden die Zahlungsbedingungen in der Beauftragung vereinbaren.
- 13.5. Fallen im Rahmen der Leistungserbringungen notwendige Fahrten und Dienstreisen an, sind diese mit der Vergütung nach Ziffer 13. abgegolten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Sofern dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung entstandene Kosten für notwendige Fahrten und Dienstreisen von HELLA erstattet werden sollen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HELLA.
- 13.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen entsprechend der „HELLA Rechnungsanforderungen“ auszustellen. Die ordnungsgemäße Rechnungsausstellung ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Rechnung. Die aktuell gültigen Rechnungsanforderungen sind verfügbar auf der HELLA Homepage im Bereich Company > Purchasing > unter https://www.hella.com/hella_com/assets/media/HELLA_Group_invoice_requirements.pdf.

14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse frei von Sachmängeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ist er insbesondere verpflichtet, Fehlermeldungen nachzugehen und Mängel unter Berücksichtigung der Interessen der HELLA zu beseitigen (nachfolgend „**Nachbesserung**“). Als kurzfristige Maßnahme kann der Auftragnehmer Softwaremängel an Arbeitsergebnissen in Form eines Workarounds (z.B. durch einen Patch/Hotfix) beheben, unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen (insb. Funktionalitäten und Leistungspotentiale) erfüllt werden.
- 14.2. Gelingt dem Auftragnehmer die Nachbesserung nicht innerhalb einer von HELLA gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist HELLA berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nickerfüllung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Selbstvornahme steht HELLA unter den Voraussetzungen des § 637 BGB zu.
- 14.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer führt hierzu Recherchen zu Rechten Dritter im branchenüblichen Umfang durch. Sollten Dritte gegenüber HELLA eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer HELLA von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen der HELLA erforderliche Rechtsberatung. Der Auftragnehmer unterstützt HELLA proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, bei HELLA verbleiben. Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Ermessen von HELLA auf eigene Kosten zugunsten der HELLA die notwendigen Lizizenzen zu erwerben oder die Arbeitsergebnisse derart umzugestalten, dass die Rechtsverletzung unter Einhaltung des Pflichtenhefts und der geschuldeten Qualität der Arbeitsergebnisse beseitigt wird.
- 14.4. Die Haftung nach Ziffer 14.3. entfällt, wenn der Auftragnehmer die zu erbringenden Leistungen nach zwingenden Vorgaben von HELLA erstellt und eine Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter nicht zu vertreten hat.

15. HAFTUNG

Die Parteien haften einander für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung oder durch die Verletzung unter diesem Vertrag bestehende Pflichten, der anderen Partei oder Dritten schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Regelungen.

16. KÜNDIGUNG

- 16.1. HELLA behält sich das Recht vor die Beauftragung oder Teile der Beauftragung mit einer Frist von zwei Wochen vorzeitig zu kündigen. Das Recht der HELLA zur Kündigung gem. § 649 BGB bleibt davon unberührt.
- 16.2. Beide Parteien sind jederzeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für jede der Parteien insbesondere vor, wenn
- (i) die andere Partei zahlungsunfähig oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist; oder
 - (ii) die andere Partei gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist nicht abstellt oder ein Festhalten am Vertrag für eine der Parteien auch ohne Fristsetzung unzumutbar ist.

16.3. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung werden sich die Vertragspartner über die Restabwicklung der Beauftragung (insbesondere die Übergabe der bereits erzielten Arbeitsergebnisse und Vergütung der bis dahin angefallenen Kosten) abstimmen.

16.4. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.

17. SONSTIGES

- 17.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HELLA im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HELLA anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 17.2. Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

17.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bedingungen.

17.4. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Bei einem vom Sitz des Auftragnehmers abweichenden Erfüllungsort hat der Auftragnehmer HELLA unverzüglich über diesen zu informieren. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit HELLA, können die Leistungen auch in den Geschäftsräumen von HELLA erbracht werden.

17.5. Es gilt ausschließlich das am Sitz der beauftragenden HELLA Gesellschaft geltende Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der vereinbarten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

17.6. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Leistungen resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz von HELLA oder für Klagen von HELLA ein sonst zuständiges Gericht.